

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule
für Schüler / innen der Klassenstufe 1 - 6
„Flintbeker Schulmäuse“ der Schüler/innen der Schule am
Eiderwald**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 i. d. F. des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule für Schüler / innen der Klassenstufe 1 – 6 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufnahmebedingungen**

(1) Die Gemeinde Flintbek unterhält seit dem 01.08.2013 ein Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule für Grundschüler / innen der Klassenstufe 1 - 4 als freiwillige Leistung. Der Besuch der Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die die Grundschule an der Schule am Eiderwald besuchen, offen.

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. oder zum 15. eines Monats. Auf dem Anmeldebogen sind für jeden Tag (Montag - Freitag) verbindliche Betreuungszeiten anzugeben. Ausnahmefälle (sog. Einzelfälle, wie z. B. Arbeiten im Schichtdienst), die eine tägliche und verbindliche Anmeldung im Voraus nicht ermöglichen, können einen monatlichen pauschalen Betreuungsstundensatz anmelden. Hierbei sind die Anzahl von benötigten Tagen im Monat sowie die erforderlichen Betreuungszeiten (Uhrzeit von/bis) verbindlich anzugeben. Die Abgabe des Anmeldebogens erfolgt unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

Änderungen dieser Angaben sind schriftlich anzuzeigen und grundsätzlich nur zum 01.02., sowie zum 01.08. bzw. 01.09. eines Jahres möglich. Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Erhöhung der Betreuungszeiten wegen zukünftiger Mehrarbeit) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eine Änderung mit einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Über die Entscheidung wird ein Bescheid erteilt.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr und Abgabeschuldner**

(1) Die Gemeinde Flintbek erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der offenen Ganztagschule für Grundschüler / innen der Klassenstufe 1 - 4 eine Benutzungsgebühr.

(2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreuungseinrichtung besuchen.

**§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde:

2,25 Euro

(3) Für das 2. Kind einer Familie, das zeitgleich die Einrichtung besucht ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 auf 50 %, für jedes weitere Kind dieser Familie wird die Gebühr erlassen.

(4) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Gemeindekasse Flintbek zu zahlen. Ist die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlt, wird der weitere Besuch der Betreuungseinrichtung untersagt und der Platz anderweitig vergeben.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule ist außerhalb der gesetzlichen Ferienzeiten an Unterrichtstagen von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Ferienregelung

1) Das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule beinhaltet zusätzlich eine Ferienbetreuung. Diese umfasst insgesamt 5 Wochen im Jahr und ist aufgeteilt auf jeweils eine Woche in den Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien. Die Gemeinde Flintbek behält sich vor, bei besonders gelagerten Ferienregelungen des Landes Schleswig-Holstein, abweichende Betreuungszeiträume anzubieten.

(2) Die Betreuungseinrichtung ist in dieser Zeit durchgehend von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(3) Das Angebot kann von Kindern, die bereits die Betreuungseinrichtung besuchen, zusätzlich in Anspruch genommen werden, sowie von allen Schulkindern bis zur Klassenstufe 6.

(4) Der Kostenbeitrag für eine Woche Ferienbetreuung ist gestaffelt und beträgt:

- | | |
|---------------|---|
| a) 45,00 Euro | für Kinder, die außerhalb der Ferienzeit das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen |
| b) 22,50 Euro | für Kinder, die auch außerhalb der Ferienzeiten das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen und einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von bis zu 120,00 Euro zu leisten haben |
| c) 0,00 Euro | für Kinder, die auch außerhalb der Ferienzeiten das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen und einen durchschnittlichen Monatsbeitrag von über 120,00 Euro zu leisten haben. |

(5) Anmeldungen sind grundsätzlich nur für volle Wochen möglich. Die Anmeldung für das Angebot der Ferienbetreuung ist unter Einhaltung rechtzeitig von der Verwaltung bekannt gegebener Fristen abzugeben. Bis zu den jeweilig im Vorwege festgelegten Anmeldefristen

sind Stornierungen kostenfrei. Nach Ablauf der Anmeldefrist bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages bestehen.

§ 6 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuungseinrichtung der offenen Ganztagschule ist schriftlich bei der Gemeinde oder bei der Leitung der Betreuungseinrichtung anzuzeigen. Unter Einhaltung folgender Fristen sind Abmeldungen zum 31.12. und zum letzten Schultag vor den Sommerferien möglich:

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| - Bis zum 15.11. eines Jahres | = | Abmeldung zum 31.12. |
| - Bis zum 15.05. eines Jahres | = | Abmeldung zum letzten Schultag vor den Sommerferien |

Im begründeten Ausnahmefall (z. B. kurzfristiger Wegzug) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung die Abmeldung mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Monats möglich.

§ 7 Datenerhebung

Die Gemeinde Flintbek als Träger der Betreuungseinrichtung der offenen Ganztagschule oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Flintbek, den 30.06.2020



Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Olaf Plambeck